

in die Hände gegeben worden, darum ist es auch auf ihre Kosten ausgeführt worden. Die Einführung hat allerdings eine Summe von 750,000 Gulden verursacht.

v. Welck: Obgleich ich Mitglied der zweiten Deputation bin, so muß ich doch versichern, daß mich der Antrag vom Bürgermeister Wehner mit großer Freude erfüllt hat, und ich ihm jedenfalls beitreten werde; denn ich glaube, daß er aus einem vollkommen gerechtfertigten Billigkeitsgefühl hervorgegangen ist. Ich würde von Haus aus der Ansicht gewesen sein, daß Niemand anders die Kosten bei Einführung der Hypothekenbücher zu tragen verbunden wäre, als diejenigen, in deren unmittelbarem Interesse die ganze Einrichtung geschieht, und ich beziehe mich in dieser Hinsicht wieder auf den Inhalt der §. 1 des Gesetzeswurfs, aus welcher deutlich hervorgeht, daß die Einrichtung im wesentlichen Interesse der Grundstücksbesitzer und der Realberechtigten an diesen Grundstücken getroffen wird. Wird es, wie von Seiten des Herrn Ministers erwähnt wurde, durchaus nicht für ausführbar und zweckmäßig gehalten, den einzelnen Interessenten diese Kosten aufzubürden, so scheint mir dann nur der Staat dazu verbunden zu sein, indem von dem Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses betrachtet die Einrichtung getroffen werden soll. Aber daß einzelnen Gerichtsinhabern die Verbindlichkeit, die betreffenden Kosten zu tragen, angesonnen wird, damit kann ich mich nicht einverstehen. Die Inhaber der Patrimonialgerichte auf dem Lande und in Städten scheinen mir nicht ein so wesentliches Interesse daran zu haben. Die Sache ist auch zeither gegangen und es ist rein im allgemeinen Interesse, daß eine bessere Einrichtung getroffen werden soll. Daß, was die Gerichtsherrn auf dem Lande betrifft, diese genöthigt sein werden, ihren Verwaltern Entschädigung zu gewähren, scheint außer allem Zweifel zu sein. Durch den Zusatz des Herrn Staatsministers zu §. 229 ist zwar die Vertretungsverbindlichkeit gehindert und resp. gehoben worden, aber die Geschäfte, die ungeheure Arbeitslast, die den Behörden erwächst, sind dadurch nicht abgeschnitten worden. Daß also bei Gerichtsbezirken von nur einigem bedeutenden Umfange den Gerichtsdirectoren nicht zugemuthet werden kann, die Sache ohne alle Unterstützung ins Leben treten zu lassen, bin ich überzeugt, es wird immer wieder auf die Patrimonialgerichtsherrn recurrirt werden müssen. Es ist vom Herrn Minister gesagt worden, es wäre dies „wie vieles Andere“ Arbeit ex officio. Darauf muß ich aber doch einwenden, daß man zwar Jemandem viel Officialarbeit auferlegen kann, aber dabei doch auf menschliche Kräfte Rücksicht nehmen muß, und wenn man Jemanden zu sehr mit Arbeiten überhäuft, man sich dann sagen muß, daß er es nicht ausführen kann und fremde Hände und Mittel zu Hilfe nehmen muß. Gehe ich davon aus, daß die Gerichtsinhaber genöthigt sein werden, aus ihren Mitteln das zu bestreiten, was sie den Gerichtsdirectoren nicht ansinnen können, so kommt es darauf hinaus, daß die Gerichtsherrn, wie schon in so vielen andern Fällen, so auch hier, mit doppelten Ruten gepeitscht werden; denn sie müssen mit zu den allgemeinen Staatslasten beitragen, die auf nicht unbedeutende Summen sich belaufen werden, und andererseits müßten sie bei ihren eignen Ge-

richten die Kosten aufbringen. Ich werde, wie gesagt, aus diesen Gründen, und da mir die Billigkeit dafür zu sprechen scheint, für den Antrag vom Bürgermeister Wehner stimmen. Ich habe mich sehr gefreut, daß sich der Herr Staatsminister der bedeutenden Lasten erinnerte, die in neuerer Zeit auf die Patrimonialgerichte gewälzt worden sind, nur scheint es leider, daß die Zahl derselben noch nicht geschlossen sein solle. Will man überhaupt noch Patrimonialgerichte haben, so muß man ihnen, sollte ich glauben, nicht so viel aufbürden, daß sie am Ende darunter erstickten müssen. —

Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte ganz dasselbe sagen, was Herr v. Welck gesagt hat. Ich theile ganz seine Ansichten und muß hinzufügen, daß ich aus Erfahrung spreche. Ich besitze zwei Güter im preussischen Herzogthum Sachsen, wo das Hypothekenwesen eingerichtet worden ist und sehr bedeutende Kosten verursacht hat und ich kann mir nicht denken, daß bei der bekannten sächsischen Gründlichkeit die Einrichtung der Hypothekenbücher in Sachsen weniger Kosten machen sollte, als in Preußen. Herr v. Welck berührte auch Etwas, was mir aufgefallen ist, das eigentlich gar nicht im Gesetz gesagt ist, daß die Patrimonialgerichtshalter Etwas für ihre Mühe erhalten sollen; die Entschädigung von 5 Mgr. ist, en passant gesagt, zu gering, es ist nur eine Entschädigung für Verläge, Copialien und dergleichen. Also muß offenbar der Patrimonialrichter für den bedeutenden Zeitaufwand von dem Patrimonialgerichtsinhaber entschädigt werden, und ich will bemerken, daß gerade dieser Punkt in Preußen zu Collisionen der Gerichtsinhaber und Gerichtsverwalter geführt hat, weil bedeutende Liquidationen gemacht worden waren und es eine Sache ist, die von den Gerichtsherrn weniger übersehen werden kann, und eine richtige Controle schwierig ist. Andererseits ist es den Patrimonialrichtern auch nicht zu verdenken, daß sie den Arbeitsaufwand nicht aus eigenen Mitteln bestreiten wollen, weil er wirklich bedeutend ist und viel Zeit erfordert, so daß manche zwei bis drei außerordentliche Expeditionen zu Hülfe nehmen müssen.

Domherr D. Günther: Wenn es allgemein anerkannte Wahrheit ist, daß gegenwärtig die Patrimonialrichter und die Unterrichter überhaupt als eben so viele Herculeſſe anzusehen sind, denen es obliegt, den Auggiasſtall mehrerer Jahrhunderte zu räumen, so kann man nicht anders, als dem Deputationsgutachten, und ebensowohl dem Vorschlage des Herrn Bürgermeister Wehner beipflichten. Indessen ist andererseits in Erwägung zu ziehen, daß die Kosten des einen Vorschlages und um soviel mehr die Kosten des anderen eine so bedeutende Höhe erreichen, daß hier wieder einige Zweifel sich erheben könnten, ob die Gewährung so hoher Summen wohl auch der Staatscasse zuzumuthen sein dürfte? Es sollte aber doch wohl möglich sein, einen Vorschlag aufzufinden, wodurch den Patrimonial- und Communalgerichten die gewünschte Vergütung für ihre Mühe und zwar in der Höhe, wie sie Herr Bürgermeister Wehner beantragt hat, gewährt würde, ohne daß die Staatscasse dessenungeachtet so sehr in Anspruch genommen zu werden brauchte, als es der Fall sein wird, wenn bloß aus ihr jene Kosten bezahlt werden sollten. Dies wür-